



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : sch2@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-350.302/0002-IV/SCH2/2008 DVR:0000175

Wien, am 19. November 2008

Eisenbahnrechtliche Genehmigung von Schienenfahrzeugen

Unter Bezugnahme auf die stattgefundenen Besprechungen der zuständigen Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem Verband der Bahnindustrie am 1. Oktober 2008, mit der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH am 13. Oktober 2008 sowie mit der Zulassungsstelle der ÖBB – Infrastruktur Betrieb AG am 4. November 2008, welche den neuen Ansatz im Zulassungswesen für Schienenfahrzeuge aufgrund der Neuorganisation der Sektion IV zum Inhalt hatten, ersucht das ho. Bundesministerium zukünftig um Beachtung folgender Vorgangsweise:

A) Vor Antragstellung

Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob überhaupt ein eisenbahnrechtliches Verfahren und somit eine Antragstellung erforderlich ist.

1. Wechsel des Fahrzeughalters

Für Schienenfahrzeuge, die in Österreich bereits einmal eisenbahnrechtlich genehmigt wurden, ist ein neuerliches eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren wegen eines Wechsels des Fahrzeughalters weder erforderlich noch zulässig, da eisenbahnrechtliche Genehmigungen für ein Schienenfahrzeug mit diesem verbunden sind.

Ein Wechsel des Fahrzeughalters ist der Behörde nicht anzuzeigen. Unabhängig davon ist darüber für das nationale Einstellungsregister im Wege der SCHIG (und nicht der Behörde) Meldung zu machen.

2. Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957

Unter den im § 36 Abs. 1 leg.cit. angeführten Voraussetzungen bedürfen die in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Maßnahmen keiner eisenbahnrechtlichen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung.

Die Prüfung, ob eine Maßnahme genehmigungsfrei ist oder nicht, obliegt dem Unternehmen (Hersteller / Fahrzeughalter).

Es ist davon auszugehen, dass die in § 3 Z 1 bis 3 der Verordnung über geringfügige Veränderungen an Fahrbetriebsmitteln (BGBl. Nr. 548/1994) angeführten Tatbestände jedenfalls als genehmigungsfrei im Sinne des § 36 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 anzusehen sind.

Eine Meldepflicht von genehmigungsfreien Vorhaben an die Behörde besteht nicht, d.h. diese Maßnahmen sind der Behörde nicht anzuzeigen.

Sollte in einem Fahrzeugbescheid vorgeschrieben sein, dass für bestimmte Änderungen, Umbauten etc. bei der Behörde gesondert um eisenbahnrechtliche Genehmigung anzusuchen ist (z.B.: „Softwareänderungen sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung vorzulegen.“), so ist dennoch vorher zu prüfen, ob die gegenständliche Maßnahme genehmigungsfrei im Sinne des § 36 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 ist. Zutreffendenfalls ist weder eine Antragstellung bei der Behörde noch eine Anzeige der Maßnahme an die Behörde erforderlich.

Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um ein genehmigungsfreies oder genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, kann/können zur Klärung (ein) Gutachter im Sinne des § 32a Abs. 6 des Eisenbahngesetzes 1957 herangezogen werden. Sollte das Vorhaben nicht unter die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 fallen, ist ein Antrag auf Bauartgenehmigung für die Bauartänderung und auf Betriebsbewilligung für das/die veränderte(n) Fahrzeug(e) bei der Behörde einzubringen (siehe hiezu auch Punkt B) Antragstellung – 1. Bauartgenehmigung).

3. Ausländische Genehmigungen

Gemäß § 41 des Eisenbahngesetzes 1957 werden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizer Eidgenossenschaft erteilte Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige für die Ausübung der Zugangsrechte erforderliche Rechtsakte, die inhaltlich den nach diesem Bundesge-

setz erforderlichen entsprechen, letzteren gleichgehalten; ausgenommen davon sind einer Sicherheitsbescheinigung Teil B entsprechende Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Rechtsakte.

Demgemäß gleichzuhaltende ausländische Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Rechtsakte ersetzen die inhaltlich entsprechenden nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Rechtsakte.

Ein gesondertes eisenbahnrechtliches Verfahren durch die Behörde bzw. eine Antragstellung auf Anerkennung bei der Behörde bzw. eine Meldung über den Einsatz solcher Fahrzeuge an die Behörde ist in diesen Fällen weder vorgesehen noch zulässig bzw. erforderlich. Unabhängig davon müssen beim Betrieb solcher Fahrzeuge in Österreich die österreichischen nationalen Rechtsvorschriften erfüllt bzw. eingehalten werden und die entsprechenden Nachweise (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, VOLV-Messungen,...) müssen beim Fahrzeughalter oder gegebenenfalls auch am Fahrzeug aufliegen. Auf die Pflichten des Eisenbahnunternehmens gemäß den Bestimmungen des § 19 des Eisenbahngesetzes 1957 wird hingewiesen.

Erforderliche Schritte hinsichtlich Netzzugang und die Schienenetz-Nutzungsbedingungen sind beim jeweiligen Infrastrukturbetreiber in Erfahrung zu bringen.

Ausländische Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige für die Ausübung der Zugangsrechte erforderliche Rechtsakte, die nicht in den im 1. Satz des § 41 des Eisenbahngesetzes 1957 angeführten Staaten erteilt wurden, können darüber hinaus, soweit hierfür nicht staatsvertragliche Regelungen bestehen, auf Antrag mit Bescheid der Behörde anerkannt werden, wenn der Antragsteller einen zugrunde liegenden gleichwertigen Sicherheitsstandard belegt.

Sollte in einem Fahrzeugbescheid vorgeschrieben sein, dass ausländische Bescheide der Behörde zur Kenntnis vorgelegt werden müssen (z.B.: „Allfällige vom Deutschen Eisenbahn-Bundesamt genehmigte Veränderungen an den Fahrzeugen sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durch Vorlage des Zulassungsbescheides bekannt zu geben.“), so entfällt diese Vorlagepflicht nunmehr bei Genehmigungen, Bewilligungen und sonstigen Rechtsakten, die in den im 1. Satz des § 41 des Eisenbahngesetzes 1957 angeführten Staaten erteilt wurden.

4. Erprobung von Schienenfahrzeugen

Gemäß § 53a Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 hat ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen Unternehmen, die Schienenfahrzeuge erzeugen, die Mitbenützung der Schieneninfrastruktur für eine Erprobung von Schienenfahrzeugen gegen Kostenersatz einzuräumen; diese Unternehmen haben hierbei die Pflichten auf Grund des § 19 leg.cit. sinngemäß einzuhalten.

Vor Antragstellung sind somit ohne zusätzliche behördliche Genehmigung Probe- und Versuchsfahrten möglich.

5. Abmeldung von Fahrzeugen

Wird ein Schienenfahrzeug in Österreich dauerhaft außer Betrieb genommen (Verschrottung, Verkauf ins Ausland), so ist darüber für das nationale Einstellungsregister im Wege der SCHIG (und nicht der Behörde) Meldung zu machen.

B) Antragstellung:

1. Bauartgenehmigung

Gemäß § 32a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 ist die Erteilung der Bauartgenehmigung bei der Behörde unter Beigabe eines Bauentwurfes in dreifacher Ausfertigung zu beantragen. Der Bauentwurf hat mindestens zu beinhalten: Inhaltsverzeichnis der Entwurfsunterlagen mit Auflistung der Gebühren nach dem Gebührengesetz (siehe Beilage 3), Beschreibung des Projektes, Beschreibung des Fahrzeuges, Darlegung der zutreffenden relevanten Fachbereiche, Typenplan und Technische Beschreibung / Technischer Bericht; eventuell EG-Prüferklärungen bei stattgefundenen TSI-Prüfungen. Falls für ein Teilsystem eine EG-Prüferklärung vorliegt, sind die Unterlagen bzw. ist der Dokumentenumfang in den §§ 101 Abs. 2 bzw. 120 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 bestimmt.

Gemäß § 32a Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 sind dem Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten Schienenfahrzeuges oder eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten, veränderten Schienenfahrzeuges Gutachten beizugeben; diese zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug oder das veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. (Hinsichtlich der „Sonderfälle“ Nostalgieschienenfahrzeug und gebrauchtes ausländisches Schienenfahrzeug wird auf § 32a Abs. 4 bzw. 5 sowie auf § 32b Abs. 2 bzw. 3 hingewiesen. In diesen Fällen ist jedoch vorab zu prüfen, ob es sich nicht nur um einen Wechsel des Fahrzeughalters handelt bzw. ob eine aufrechte ausländische Genehmigung vorliegt und sich ein eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren durch die Behörde somit erübrigt).

Gemäß § 32a Abs. 6 des Eisenbahngesetzes 1957 dürfen die beizugebenden Gutachten unter Einhaltung der im § 31a Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur erstattet werden von:

1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes;
2. akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung;

3. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;
5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind;
6. sonstige Personen mit Hauptwohnsitz (Sitz) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn diese Personen in diesen Staaten zur Erstattung von Gutachten im Bereich der Schienenfahrzeugtechnik in Zulassungsverfahren bestellt werden dürfen.

Nähere Angaben zu Inhalt und Umfang der Gutachten sind der Beilage 1 zu entnehmen, nähere Angaben zu den Fachbereichen der Beilage 2.

2. Betriebsbewilligung

Der Antrag auf Betriebsbewilligung kann grundsätzlich gemeinsam mit dem Antrag auf Bauartgenehmigung gestellt werden.

Für das/die gutachterlich umfasste(n) Schienenfahrzeug(e) wird die Betriebsbewilligung gemäß § 34a Z 2 des Eisenbahngesetzes 1957 mit der Bauartgenehmigung verbunden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Betriebsbewilligung gemäß § 35 Abs. 2 leg.cit. zu erteilen, welche dazu berechtigt, innerhalb der gemäß § 32d leg.cit. festgesetzten Frist baugleiche Schienenfahrzeuge in Betrieb zu nehmen. Die Betriebsbewilligung gemäß § 35 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 tritt in Wirksamkeit, sobald der Behörde eine Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EISB geführten Person vorgelegt wird, die eine anstandslose Erprobung des Schienenfahrzeuges einschließlich der Ergebnisse der Erprobung durch diese Person und seine Übereinstimmung mit der Bauartgenehmigung auf Basis einer Überprüfung durch diese Person ausweist.

Sofern die § 40-Person im Rahmen der Erprobung eines bauartgenehmigten Schienenfahrzeugs, das mit einer § 40-Erklärung in Betrieb genommen werden soll, genehmigungspflichtige Abweichungen von der Bauartgenehmigung feststellt, ist um Erteilung der Bauartgenehmigung für die Bauartänderung sowie um Erteilung der Betriebsbewilligung für das/die veränderte(n) Fahrzeug(e) anzusuchen. Dem Antrag ist/sind gemäß 32a Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957, basierend auf der ursprünglichen Bauartgenehmigung, (ein) Gutachten hinsichtlich der Bauartabweichung beizuschließen.

Für Schienenfahrzeuge, die über eine Bauartgenehmigung verfügen (gemäß § 133a Abs. 10 des Eisenbahngesetzes 1957 gelten auch die vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 für Schienenfahrzeuge erteilten Genehmigungen nach § 36 Abs. 3 in der bisher geltenden Fassung als erteilte Bauartgenehmigungen), für die jedoch noch keine Betriebsbewilligung gemäß § 34a Z 2 bzw. 35 Abs. 2 leg.cit. erteilt wurde, ist die Betriebsbewilligung unter Anschluss einer § 40-Erklärung (wie oben angeführt) zu beantragen.

Hinweis: Punkt 1. des ho. Schreibens vom 27. August 2007, GZ. BMVIT-350.302/0001-IV/SCH4/2007 („Mindestanforderungen an § 40-Erklärungen für Schienenfahrzeuge;...“), gilt nur, soweit er nicht durch das gegenständliche Schreiben modifiziert wird.

Beilagen

Ergeht an:

1. Fachverband der Schienenbahnen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
2. Verband der Bahnindustrie,
Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien;
3. Verband der Anschlussbahnunternehmen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
4. ÖBB – Personenverkehr AG,
Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien;
5. ÖBB – Traktion GmbH,
Langauergasse 1, 1150 Wien;

6. ÖBB – Technische Services GmbH,
Leiter Behördenangelegenheiten,
Grillgasse 48, 1110 Wien;

7. ÖBB – Technische Services GmbH,
Güterwagen / Flottenengineering,
Winkeläckerweg 1, 1210 Wien;

8. ÖBB – Infrastruktur Betrieb AG,
Operational Standards / Registration Office,
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;

9. Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Lassallestraße 9b, 1020 Wien;

10. Landeshauptmann von Burgenland,
7000 Eisenstadt,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

11. Landeshauptmann von Kärnten,
9020 Klagenfurt,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

12. Landeshauptmann von Niederösterreich,
3109 St. Pölten,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

13. Landeshauptmann von Oberösterreich,
4021 Linz,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

14. Landeshauptfrau von Salzburg,
5010 Salzburg,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

15. Landeshauptmann von Steiermark,
Burg und Landhaus, 8010 Graz,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

16. Landeshauptmann von Tirol,
6020 Innsbruck,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

17. Landeshauptmann von Vorarlberg,
6900 Bregenz,

mit dem Ersuchen, auch die Bezirkshauptmannschaften zu informieren;

18. Landeshauptmann von Wien,
Lerchenfelder Straße 4, 1080 Wien;

19. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Verkehrs-Arbeitsinspektorat,
im Hause.

Für den Bundesminister:

Dr. Gerald Wurmitzer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Klinger-Schneider

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2214

E-Mail: eva.klinger-schneider@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt